

Herbert Wöltge

### **Die unausrottbare societas.**

#### **Bemerkungen zur Geschichte der Gelehrtensozietät der AdW der DDR 1990 - 1992<sup>1</sup>**

Am 26. Juni 1992 trat die Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der DDR zu ihrem letzten Leibniztag zusammen. Das war zu einem Zeitpunkt, an dem sie nach offizieller Auffassung bereits einige Zeit aufgehört hatte zu existieren. Im Plenum wurde eine Erklärung verlesen, die vorher in den Klassen - sehr konträr - diskutiert worden war. Darin wurde an Vernunft und Fairneß bei der Fortführung der Gelehrtensozietät entsprechend Art. 38(2)EV appelliert und die Erwartung geäußert, daß das wissenschaftliche Potential der Sozietät in angemessener Weise im Mitgliederbestand der neukonstituierten Akademie Berücksichtigung finde.<sup>2</sup>

Wir wissen längst, daß dies eine Erklärung an der Wirklichkeit vorbei war. Im Sommer 1992 waren die personelle und strukturelle Auflösung der Einrichtungen der AdW und die Einpassung ihrer Trümmer in bundesdeutsche Strukturen vollzogen. Auch ihrer Gelehrtensozietät waren nur noch wenige Tage realer Existenz beschieden. Der Ordnungswechsel im Beitrittsgebiet hatte um die Akademie der Wissenschaften der DDR keinen Bogen gemacht.

... Eine auffallende Abstinenz der Darstellung begleitet bis zur Stunde die letzte Phase der Gelehrtensozietät. In der bisherigen Beschreibung der Transformation der DDR-Wissenschaft in altbundesdeutsche Standards wird sie kaum erwähnt. Wer erfahren will, wie die Gelehrtensozietät zu ihrem Ende gebracht wurde, muß schon sehr suchen, ehe er, etwa im Jahrbuch der AdW von 1990/91 - dem letzten -, Spuren davon findet. Diese reichen aber nicht bis ans Ende der Sozietät, sondern hören, entsprechend der Rechtsauffassung des Jahrbuch-Herausgebers, mit dem Jahr 1991 auf. Das Jahrbuch 1990/92 der Akademie zu Berlin (West) - ebenfalls das letzte - und auch das Jahrbuch 1992/93 der BBAW - das erste - behandeln zwar den gesamten

<sup>1</sup> Auszüge aus: Protokoll des Kolloquiums "25 Jahre Wissenschaftsforschung in Deutschland", das am 23. September 1995 in Berlin stattfand. In: Schriftenreihe des Wissenschaftssoziologie und -statistik e.V. Berlin, Heft 10/1996. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Veranstalters, Prof. Dr. Hansgünter Meyer.

<sup>2</sup> Akademie-Pressedienst APD 3/1992, S. 5

Zeitraum, stellen aber nur dar, wie die BBAW entstand, nicht aber, wie die Gelehrtensozietät unterging. Letzteres bleibt bis heute eine unerzählte Geschichte.

Der Grund dafür mag vielleicht sein, daß dies in der offiziellen Sicht für eine Episode ohne Erzählwert gehalten wird, zumal die Gelehrten-gesellschaft zu aller Überraschung ohne größeres Aufsehen von der Bildfläche verschwand. Doch ob von offizieller Bedeutung oder nicht – man sollte registrieren, daß sich ein zunehmend einseitiges Bild und eine vom Endergebnis her gefilterte Sicht der Ereignisse um die Gelehrten-gesellschaft im öffentlichen Urteil festsetzt. Der Hergang des Ablebens des Sozietät verdient eine vorurteilsfreie, wahrheitsgemäße Aufarbeitung, selbst wenn das zur Zeit an einigen Punkten noch etwas schwierig ist, weil mache Quellen noch nicht vollständig zu Verfügung stehen, die Einblick in Hintergründe geben – etwa die einschlägigen Akten der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung oder die der großen bundesrepublikanischen Wissenschaftsorganisationen.

Vielleicht wird sich das ändern, wenn erste Ergebnisse der wissenschaftshistorischen Einordnung der DDR-Wissenschaft und ihrer Institutionen anläßlich ihrer bevorstehenden Jubiläen vorliegen. Und mit Aufmerksamkeit wird man der Antwort auf die Frage entgegensehen, welchen Platz die DDR-Akademie bei der Darstellung und Wertung der 300-jährigen Geschichte der Leibnizschen Akademieschöpfung erhalten soll und wie hier die Konkurrenz von zeitgenössischer Sicht und historischer Wahrheit ausgehen wird.

... Diese Ausführungen beschränken sich auf einen Handlungsstrang, der m. E. für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs wesentlich ist: Gemeint ist jener Vorgang, der zur Verdrängung der Gelehrtensozietät und ihrer Mitglieder aus der Rolle des Subjekts der landesrechtlichen Regelung gemäß Artikel 38 (2)EV führte und der die Rechtsstaatlichkeit des Gesamtprozesses angemessen beleuchtet.

### **Die Ausgangsposition**

Die Ausgangslage ist bekannt. Der Einigungsvertrag hatte der Gelehrtensozietät eine starke rechtliche Position verschafft, indem er ihre Weiterexistenz in Artikel 38(2) festschrieb:

*„Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik als Gelehrtensozietät von den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen getrennt. Die Entscheidung, wie die Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der Deut-*

*schen Demokratischen Republik fortgeführt werden soll, wird landesrechtlich getroffen.“*

Der Hannoveraner Rechtswissenschaftler Hans-Peter Schneider, von Präsident Klinkmann später zu einer Meinungsäußerung zur rechtlichen Stellung der Gelehrtensozietät aufgefordert, stellte fest, der Einigungsvertrag habe hier definitiv entschieden, daß die Fortführung der Akademie nicht in Frage stehe und sie auch durch ein Landesgesetz nicht einfach aufgelöst werden könne, da es sich beim Einigungsvertrag um Bundesrecht handle, das entgegenstehendes Landesrecht nichtig und unwirksam mache.<sup>3</sup>

Einen starken Ausgangspunkt hatte die Sozietät auch von ihren inneren Voraussetzungen her. Die Mitgliedschaft einer durch Selbstwahl generierten wissenschaftlichen Vereinigung, einmal existent, läßt sich entsprechend den immanenten Regeln akademischen Daseins schwer wieder beseitigen, wenn sie selbst es nicht wünscht. Die Wahl aus sich selbst heraus verleiht einer Akademie sozusagen „ewiges Leben“, das nur die Mitglieder allein - normale Verhältnisse vorausgesetzt - durch eigenen Willensakt zu Ende bringen können. Das traf auch auf die Mitgliedschaft der Gelehrtensozietät der AdW der DDR zu. Sie stand in einer ungebrochenen Kontinuität in der Regenerierung ihrer Mitglieder durch Selbstwahl, die über die AdW der DDR, die Deutsche Akademie der Wissenschaften in die Preußische hinein- und damit bis an die Ursprünge der Leibnizschen Gründung zurückreichte. Das war national wie international unangefochten. Und es gab keinerlei Anzeichen dafür, daß die Mitglieder beabsichtigten, dem Dasein der Gelehrtensozietät durch einen solchen Willensakt ein Ende zu setzen.

Wie Sie sich erinnern können, war die politische Situation des Jahres 1990 außerordentlich turbulent. Die eben genannten beiden Punkte schoben generellen Bestrebungen einen Riegel vor, den Ordnungswechsel an der Gelehrtenengesellschaft gleich im ersten stürmischen Anlauf zu vollziehen. Die Sache machte etwas mehr Umstände. Es dauerte immerhin zweieinhalb Jahre, bis auf politisch-administrativem Wege eine Lösung herbeigeführt war, die in Konkordanz zu den übrigen Ergebnissen der Umgestaltung stand. Am Ende der Prozedur erhielten die 278 in- und die 124 ausländischen Mitglieder der Gelehrtensozietät, das eigentliche Subjekt von Art. 38(2), schließlich im Juli 1992 jenen bekannten Brief der Berliner Wissenschaftsbehörde, der sie über das Erlöschen ihrer Mitgliedschaft informierte und mit dem die von Art. 38(2)EV geforderte landesrechtliche Regelung ihren ganz eigen-

---

<sup>3</sup> Prof. Dr. Hans-Peter Schneider in einem Brief an Präsident Klinkmann vom 12. Dezember 1991. Auf die Entstehung und Wirkungsweise von Art 38 EV wird hier nicht weiter eingegangen.

tümlichen Abschluß fand.<sup>4</sup> Diese Entwicklung soll hier ansatzweise in einigen Punkten nachgezeichnet werden.

### Die Gelehrten

Nach dem 3. Oktober 1990 fand sich die Gelehrtensozietät in einer für sie neuen Situation wieder. Die Trennung von den Instituten und Einrichtungen war de jure vollzogen. Konsilium und Senat, die im Frühjahr 1990 geschaffenen Organe einer demokratischen Selbstverwaltung der Akademie, bestanden nicht mehr. Der rechtliche Status der Gelehrtensozietät war mit Ausnahme der von Art. 38 (2)EV verfügten Fortführung auf landesrechtlicher Grundlage in vielen Fragen unklar und unscharf und demzufolge strittig. Die Verordnung des Ministerrates der DDR über die AdW, erst im Juni 1990 erlassen, war aufgehoben,<sup>5</sup> das Statut nur noch in Teilen gültig, die Vermögenssituation ganz und gar undurchsichtig, die Kompetenzen der Sozietät noch nicht neu definiert. So konnte sich der Geschäftsführende Präsident Horst Klinkmann nur an den Auftrag halten, den ihm der letzte DDR-Ministerpräsident, Lothar de Maizière, kurz vor Toresschluß erteilt hatte und der für die Zeit nach dem Beitritt fortgalt. Er lautete, die Gelehrtensozietät im Sinne von Art. 38(2)EV auf eine landesrechtliche Grundlage zu überführen.<sup>6</sup> Der ihm zugewiesene Partner war das Land Berlin, das auch der Hauptpartner blieb, als Brandenburg hinzukam.

Das Bemühen um die landesrechtliche Regelung war gleichzusetzen mit dem Bemühen um ein Überleben der Gelehrtensozietät. Es bildete den wesentlichen Inhalt der Tätigkeit des Präsidenten und der ihm zur Seite stehenden akademischen Gremien, die die Gelehrtensozietät aus sich heraus gebildet hatte. Der Grundgedanke ihres Vorgehens bestand darin, die landesrechtliche Regelung durch eigene Vorschläge zu initiieren und bei personeller Erneuerung die Fortführung der Sozietät in einem grundsätzlich gewandelten gesellschaftlichen und wissenschaftsstrukturellen Umfeld zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Schreiben des Senators für Wissenschaft und Forschung, Prof. Dr. Manfred Erhardt, vom 7. Juli 1992 an alle Mitglieder und Auswärtigen Mitglieder der Gelehrtensozietät. Darin heißt es: „Mit Beendigung der früheren Gelehrtensozietät ist auch Ihre Mitgliedschaft erloschen.“

<sup>5</sup> Verordnung des Ministerrates über die Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. Juni 1990. Gbl. I, Nr. 9, S. 543, aufgehoben in EV, Kapitel XV, Abschnitt II, Nr. 1. Strittig blieb, ob damit auch die Gelehrtensozietät entgegen der Festlegung Art38(2)EV als aufgehoben zu gelten habe

<sup>6</sup> Abgedruckt in: Jahrbuch 1990/1991 der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR (KAI-AdW). Akademie Verlag Berlin 1994 (im folgenden JB genannt), S. 399

Das geschah auf zwei Ebenen: Zum einen setzte die Gelehrtensozietät die seit Herbst 1989 laufenden Bemühungen fort, ihre Satzungsgrundlagen den neuen gesellschaftlichen Umständen entsprechend neu zu fassen und eine Konkordanz zu den anderen wissenschaftlichen Akademien der Bundesrepublik als föderale Einrichtungen herzustellen. Auf die hier geleistete umfangreiche Arbeit soll nicht eingegangen werden, sie blieb letztlich bedeutungslos. Am 29. November 1990 verabschiedete das Plenum mehrheitlich ein von einer Arbeitsgruppe des Präsidenten ausgearbeitetes Papier<sup>7</sup> und ermächtigte den Präsidenten, „diesen Vorschlag für eine Satzung bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den Landesregierungen (Berlin und Brandenburg, d.V.) als Verhandlungsgrundlage zu verwenden“<sup>8</sup>. Er wurde der Wissenschaftssenatorin Barbara Riedmüller-Seel am 4. Dezember 1990 übermittelt.<sup>9</sup>

Den eigentlichen politischen Angelpunkt bildeten von Anfang an jedoch die Fragen der Mitgliedschaft. Die Akademiemitglieder sahen sich zu dieser Zeit unter erheblichem politischen Druck von außen. Die Meinungen, wie weiter zu verfahren sei, gingen weit auseinander. Von den meisten Mitgliedern wurde die Erkenntnis mitgetragen, daß eine Erneuerung der Mitgliedschaft unumgänglich war und daß ohne eine kritische Selbstprüfung und sichtbare Ergebnisse reformerischen Willens ein Überleben der Gelehrtensozietät unter den gegebenen politischen Umständen kaum wahrscheinlich war. Schon im August 1990 hatte der Senat der Akademie betont, daß der *„Schritt von einer Akademie eines sozialistischen Staates DDR zu einer länderorientierten national und international geachteten Akademie ... auch Konsequenzen bezüglich ihrer Mitglieder“* erforderte.<sup>10</sup>

Auf diesem Gebiet waren Präsident und akademische Gremien bemüht, Bedingungen zu schaffen, die eine personelle Neugestaltung der Gelehrtensozietät von innen heraus ermöglichen sollten, die schwierigen Fragen der

---

<sup>7</sup> Vorschlag für eine „Satzung der Leibniz-Akademie der Wissenschaften in Berlin“, abgedruckt in: JB 431ff.

<sup>8</sup> Protokoll der Geschäftssitzung des Plenums am 29. November 1990

<sup>9</sup> Abgedruckt in: JB 435f. Die Senatorin antwortete am 17. Dezember und lehnte es ab, sich mit dem Satzungsentwurf zu befassen, da „nach meiner Auffassung die Gelehrtengesellschaft der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR sich nicht als Trägerin der Tradition der Berliner Akademie betrachten kann und daß eine zukünftige Akademie der Wissenschaften in Berlin auf dieser Institution, wenn auch zur Zeit ohne eigene Rechtsperson, nicht aufbauen kann“. Dieses Schreiben ist die erste offizielle Äußerung aus der Senatsverwaltung für eine politische Lösung entgegen Art. 38(2)EV

<sup>10</sup> Grundkonzept für die Neustrukturierung der Akademie der Wissenschaften der DDR in Vorbereitung auf die Schaffung der Einheit Deutschlands. Vorlage im Senat der AdW vom August 1990. In: Jahrbuch 1990/1991 der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR (KAI-AdW). Akademie Verlag Berlin 1994. Seite 343 (im folgenden JB genannt)

Vergangenheitsbewältigung eingeschlossen. Unklar und umstritten war jedoch im Plenum, ob und welche Zeichen gesetzt werden sollten. Der Vorschlag des Präsidenten, die Institution einer *ruhenden Mitgliedschaft* einzuführen, um dem Präsidenten und einer bei ihm eingerichteten Arbeitsgruppe freie Hand für eine interne Neuordnung der Akademie-Mitgliedschaft zu geben und die ihm angemessene politische Reaktionen nach außen ermöglichen hätten, verfiel in den Klassen der Ablehnung.

Stattdessen favorisierte die Mehrheit des Plenums die Überlegung, die landesrechtliche Regelung durch eine Bewertung der wissenschaftlichen Kompetenz der Akademiemitglieder vorzubereiten und so auch den Vorwürfen entgegenzutreten, die Mitgliedschaft beruhe vielfach auf politischen oder Gesinnungsgründen und nicht auf wissenschaftlicher Leistung. Die Evaluierung sollte im Selbstverständnis der Akademiemitglieder wissenschaftsimmanent, durch in den Klassen gewählte Kommissionen, und nicht von außen durch politisch beeinflusste und wissenschaftlich inkompetente Gremien vollzogen werden. Von den Kommissionen abgelehnte Akademiemitglieder sollten nicht in der auf landesrechtliche Basis zu stellenden Gelehrtensozietät weitergeführt werden.

Aus alledem sprach eine erstaunliche Zuversicht, daß im Ergebnis der Evaluierung die wissenschaftlichen Reputation eine ausschlaggebende *politische* Beweiskraft für den Anspruch auf Weiterführung der Mitgliedschaft in einer gewandelten Akademie erhalten würde. Dieses ungetrübte Vertrauen in die staatliche Garantie der Weiterexistenz der Sozietät, die man aus Art. 38(2)EV herauszulesen glaubte, war bei vielen Mitgliedern eine Zeitlang stärker als die Beachtung der sich häufenden Anzeichen aus dem politischen Tageskampf, die ganz andere, der Illusion des Weiterbestehens entgegenlaufende Entwicklungen ankündigten.

Die Meinungsbildung zu diesem Vorgehen in den Gremien sowie in Plenum und Klassen gestaltete sich langwierig und zog sich über mehrere Monate hin. Sie erreichte einen ersten Abschluß im Januar 1991.<sup>11</sup> Die Evaluierung selbst wurde erst Mitte 1992 abgeschlossen.

<sup>11</sup> S. „Konzeption zur Neuordnung der Akademie-Mitgliedschaft in Vorbereitung auf die Konstituierung der Leibniz-Akademie der Wissenschaften in Berlin“ (beschlossen auf der Beratung des Präsidenten mit den Klassensekretären und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Akademie am 10. Januar 1991), abgedruckt in: JB, 443 f. Das Dokument wurde auf dem Plenum der Akademie am 17. Januar 1991 angenommen. Es war Grundlage des Präsidentenbriefes vom 21. Januar 1991 an die Mitglieder, in dem der Präsident die Mitglieder aufforderte, ihn zu ermächtigen, ihre individuelle Anwartschaft auf Mitgliedschaft bei der personellen Neugestaltung der Akademie zu vertreten. Abgedruckt in: JB, 447. Auf die mit der Evaluierung zusammenhängenden Fragen wird im folgenden nicht weiter eingegangen

## Parlamente und Wissenschaftsverwaltung

Im Januar 1991 hatte die außerakademische politische Initiative den innerakademischen Antrieb zu Reform und Personalveränderung allerdings längst überholt. Noch bevor die Arbeitsgruppe des Präsidenten zur Reform der Akademie am 18. Oktober 1990 zum erstenmal überhaupt zusammentrat, war das Problem bereits in beiden Berliner Parlamenten aufbereitet und ein Lösungsweg an Art. 38 (2) EV vorbei in Arbeit.

Dieser Weg kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Entscheidend war, daß die Stadtverordnetenversammlung in einer Sondersitzung am 31. Oktober auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne/UFV beschloß<sup>12</sup>: „Die Landesregierung von Berlin wird beauftragt, die seit dem Jahre 1701 in Berlin bestehende traditionsreiche Gelehrtensozietät (Akademie der Wissenschaften) zu erhalten, gleichwohl den gegenwärtigen personellen Bestand der ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder der Akademie der Wissenschaften der DDR aufzulösen und eine personelle Neukonstituierung dieser Körperschaft vorzubereiten.“ Einen fast gleichlautenden Beschluß der Fraktion Grüne/AL hatte das Abgeordnetenhaus wenige Tage zuvor verabschiedet.<sup>13</sup>

Danach wurde das Problem an die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung zur Ausführung weitergereicht. Auch hier muß auf detaillierte Ausführungen verzichtet werden. Es sei nur vermerkt, daß sich die Senatsverwaltung schon im Sommer 1990 mit der Frage befaßte, was zu tun sei, wenn die Gelehrtensozietät Ländersache werden würde. Dieses dürfe nicht dazu führen, hieß es in einer internen Notiz der Senatsverwaltung vom 20. Juli 1990, daß „wir den gesamten SED-Laden erben; in diesem Falle müßten wir die Erbschaft eher ausschlagen, d.h. auf Auflösung bestehen oder selbst auflösen“. Man müsse dabei aber die Fragen der Vermögenswerte beachten, „da offensichtlich die Gelehrtensozietät über beachtliche wissenschaftshistorische Devotionalien und Besitz“ verfüge. Man müsse sich die Frage vorlegen, ob bis dahin „eine ‘gereinigte’ Akademie, die die Nachfolge der Leibnizschen Sozietät antreten kann, vorhanden ist, oder ob wir nicht selbst einen Schlußstrich ziehen müssen, um neu zu gründen“. Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages sah die Verwaltung in einer Notiz vom 16. Oktober 1990 den möglichen Weg der Fortführung der

<sup>12</sup> Stadtverordnetenversammlung von Berlin. Drs 1/291 vom 29. 10. 1990. Protokollvermerk: „angenommen in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31. 10. 1990 (TOP 4 A)“

<sup>13</sup> Beschluß des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Neukonstituierung der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der DDR.= Beschlußprotokoll über die 47. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 26. 10. 1990. Abgedruckt in: JB 417

Sozietät („bei radikaler Entfernung der SED-Strukturen“) in zwei Varianten: Selbstreinigung der Gelehrtensozietät in eigener Regie (Vorteil: Rechtsnachfolge gegeben, „wir fungieren als ‘Staatsnotar‘“) oder, wenn dies so nicht ginge, „die faktisch existierende Akademie im Wege der Erklärung, als nicht übernahmefähig darstellen“ und eine neue Akademie gründen und Neuberufungen durchführen, im Klartext also: gegen Art. 38(2)EV absichtlich zu verstoßen.

Die Beschlüsse der beiden Stadtparlamente von Ende Oktober 1990 entthob die Senatsverwaltung der politischen Eigenverantwortung in dieser Frage und stellte sie vor die Aufgabe, eine seit 290 Jahren bestehende akademische Mitgliedervereinigung weiterzuführen, deren Tradition zu bewahren und damit Art. 38(2)EV zu entsprechen, „gleichwohl“ aber ihre Mitglieder aus politischen Gründen aus ihrer akademischen Wahlfunktion zu entfernen, also Art. 38(2)EV zu umgehen.

Die politischen Umstände in der Stadt waren allerdings zu dieser Zeit einer wie auch immer gearteten Lösung des Problems außerordentlich ungünstig. Der Parlamentsbeschuß mußte unweigerlich auf das Gerangel um die Auflösung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin (West) treffen, das auf politische Auseinandersetzungen seit 1987 zurückging. Die Wissenschaftssenatorin der rot-grünen Koalition, Barbara Riedmüller-Seel (SPD), stand vor dem Problem, die ungeliebte, bundesrechtlich durch Art. 38(2)EV gestützte Ostakademie fortführen zu müssen - wenngleich nach dem Willen der Parlamentarier ohne ihre Mitglieder - und zugleich die auf Landesebene koalitionspolitisch motivierte Auflösung der AdW zu Berlin West zu Ende zu führen. Ihre anfängliche Position, daß es zwei Akademien in Berlin nicht geben könne und sich der Streit um die Westakademie „durch die historischen Ereignisse praktisch erledigt“ hätte, jetzt nur noch „über die Nachfolge der DDR-Akademie der Wissenschaften diskutiert“<sup>14</sup> werden könne, war zu einfach und hielt dem sofortigen scharfen politischen Echo nicht stand. Der Landes- und Fraktionsvorsitzenden der damaligen CDU-Opposition, Eberhard Diepgen, der die Westakademie in seiner Regierungszeit protegiert hatte, brachte das Dilemma politisch auf den Punkt: „Eine demokratische Akademie wird zerschlagen, die alte SED-Akademie dagegen wird zum Ausgangspunkt für eine neue Berliner Akademie. Das ist doch schizophren.“<sup>15</sup>

Die Wissenschaftsverwaltung entschied sich angesichts dieser und anderer Schwierigkeiten für den zwar vom Parlamentsbeschuß, aber nicht von Art. 38(2)EV gestützten Versuch einer Neugründung. Damit konnte sie - alles in

<sup>14</sup> Zit. in einem Bericht der „Berliner Morgenpost“ vom 8. November 1990

<sup>15</sup> a. a. O.



allem - die Interessen der politischen Kräfte in der Stadt am besten bedienen. Sie lief allerdings Gefahr, gerichtliches Vorgehen mit nicht zu unterschätzendem Prozeßrisiko wegen der Verletzung von Art. 38(2)EV auf sich zu ziehen. Die Variante „Selbstreinigung in eigener Regie“, wie noch Mitte Oktober als Möglichkeit erwogen, hatte die Verwaltung schon kurz vor Diepgens Äußerung aufgegeben.<sup>16</sup> Sichtbare Zeichen der Sozietät, die auf einen Prozeß der inneren Reformierung hätten schließen lassen und die die Verwaltung hätte bewegen können, noch etwas an dieser Überlegung festzuhalten, fehlten zu diesem Zeitpunkt.

Als diese Zeichen mit dem Statutenentwurf von Ende November gegeben wurden, kamen sie zu spät und waren zu schwach, um noch eine Änderung der allgemeinen Haltung herbeizuführen. Die Senatorin hatte bereits in der Öffentlichkeit angekündigt, ein Gründungsgremium „für eine neue Berliner Akademie“ einzusetzen.<sup>17</sup> Am 3. Dezember wandte sie sich an einige Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft, darunter auch an die Präsidenten beider Berliner Akademien, Klinkmann und Albach, mit der Bitte, dem Senat einen Vorschlag zur Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Berlin zu erarbeiten. Die Akademie solle an die Tradition der von Leibniz gegründeten späteren Preußischen Akademie anknüpfen und frei von politischen Vorgaben der Pflege der Wissenschaften dienen.

### Die Planungsgruppe

Bemerkenswert ist, daß von einer landesrechtlichen Regelung zur Weiterführung der Gelehrtensozietät gemäß Art. 38(2)EV in diesem Schreiben keine Rede war. Dennoch sah die Sozietät in der Mitarbeit in diesem dann später als Planungsgruppe bezeichneten Gremium eine geeignete Möglichkeit, Einfluß auf die Gestaltung der landesrechtlichen Regelung zu nehmen. Sie hatte im Grunde auch keine vernünftige andere Wahl. Ihr Handlungsspielraum wurde immer enger. Mit der Ablehnung der ruhenden Mitgliedschaft hatte man auf die wohl aussichtsreichste Variante einer eigenen politischen Regelung verzichtet. Für den nicht aussichtslosen, aber voraussehbar sehr langen Weg der gerichtlichen Klage auf Einhaltung von Art. 38(2)EV waren die subjektiven Voraussetzungen denkbar ungünstig. Im Plenum gab es dafür keine ausreichende Bereitschaft. Es war außerdem so

---

<sup>16</sup> Das geht aus einem internen Arbeitspapier vom 7. November hervor, in dem der Senatorin vorgeschlagen wurde, „unverzüglich die Initiative an uns zu ziehen“, um „uns unabhängig von den Bemühungen des Präsidenten Klinkmann zu machen“ und „möglichen wissenschaftsfremden basisdemokratisch orientierten Auflagen aus dem außerparlamentarischen Raum zuvorzukommen“.

<sup>17</sup> Berliner Morgenpost, 30. 11. 1990

gut wie sicher, daß es nicht gelingen würde, genügend finanzielle Mittel zu finden, um Klage und gerichtlichen Entscheid bis zum Ende durchzustehen.

Die politischen und anderen Hürden, die einer von manchem gewünschten trotzigen Reaktion entgegenstanden, waren inzwischen höher gesetzt als zur Zeit der Ausarbeitung des Einigungsvertrages. Die Sozietät mußte davon ausgehen, daß eine Maximalforderung - Fortführung der Mitgliedschaft aller bisherigen Mitglieder ohne Ausnahme in die neu zu gestaltende Gelehrtensozietät -, die ihr bei günstigster Interpretation von Art. 38(2)EV zugestanden hätte, politisch nicht realisierbar war. Zu deutlich war die feste Absicht der führenden politischen Kräfte der Stadt zu spüren, die in toto als Altlast angesehene Mitgliedschaft nicht zu übernehmen und eine neue Akademie zur Not auch völlig ohne Mitwirkung der Gelehrtensozietät in der Planungsgruppe entstehen zu lassen. Ein Rechtsmantel war mit der obskuren Wiederbelebung der Preußischen Akademie für diesen Fall bereits angedacht.<sup>18</sup>

So blieb dem Präsidenten - mit Zustimmung der akademischen Gremien und der Mehrheit des Plenums - nicht viel anderes übrig, als einen Kompromißkurs einzuschlagen und durch seine Tätigkeit in der Planungsgruppe ein verlustarmes Hinübergleiten der Sozietät in ihr neues Dasein anzustreben. Er konzentrierte sich darauf, eine Neugründung als Art. 38(2)EV entgegenstehend abzuwehren und so die Institution Gelehrtensozietät, die mit ihr verbundenen Traditionen und einen möglichst großen Teil der Mitgliedschaft zu erhalten.

Ohne auf diese Interpretation der landesrechtlichen Regelung weiter einzugehen, sei bemerkt, daß infolge der Intervention Klinkmanns der von der Senatsverwaltung stammende Terminus Neugründung schon bald durch den der Neukonstituierung ersetzt wurde. Neukonstituierung wurde von Klinkmann für wenigstens annähernd vereinbar mit Art. 38(2)EV gehalten, er sollte ausschließen, daß eine völlig neue Mitgliedschaft sozusagen „auf der grünen Wiese“ gebildet werden konnte. Auf diese Weise glaubte Klinkmann gute Chancen zu haben, für die Gelehrtensozietät die *Anwart-*

<sup>18</sup> Dieser Versuch ist mit dem Namen des Hamburger Hochschuljuristen Werner Thieme verbunden, der im Auftrag des Senats ein Rechtsgutachten über die Wiederbelebung der Preußischen Akademie erstellte, das bereits am 19. Dezember 1990 von der Wissenschaftssenatorin mit sehr dezidierten Vorgaben in Auftrag gegeben wurde und von dem der spätere Wissenschaftssenator Erhardt beim Vorgehen gegen die Gelehrtensozietät regen Gebrauch machte. Thieme galt als Vertrauter der Wissenschaftsverwaltung. Von ihm stammt die unvergleichliche Darlegung des beabsichtigten Vorgehens der Senatsverwaltung gegenüber der Sozietät: „Die läßt man jetzt weitermurksen, man will sie ausbuntern und einschlafen lassen, und dann wird man sehen.“ (In: *Die Zeit*, Nr. 36, vom 30. August 1991). Das Thieme-Gutachten gab den Anstoß für Klinkmann, ein eigenes Rechtsgutachten anfertigen zu lassen. Auf diesen Aspekt des Problems wird hier nicht weiter eingegangen.

*schaft auf Mitgliedschaft* der positiv evaluierten Akademiemitglieder in dem neuen Akademiegebilde durchzusetzen. Die Senatsverwaltung ihrerseits setzte sehr wahrscheinlich darauf, daß man den Unterschied von Neugründung und Neukonstituierung juristisch vernachlässigbar klein halten könnte. Sie strebte, wie später sichtbar wurde, weiterhin eine Neugründung mit dem Schein der Erhaltung von Institution und Tradition an.

Nach den Vorstellungen der Senatorin sollten zur Planungsgruppe gehören: Horst Albach, Manfred Bierwisch, Werner Ebeling, Horst Klinkmann, Wolf Lepenies, Renate Mayntz, Christian Meier, Benno Parthier, Günter Spur, Uwe Wesel und Wolfgang Zapf. Ebeling lehnte die Mitarbeit ab, für ihn kam Gottfried Geiler in die Gruppe. Albach nahm aus anderen Gründen an der Arbeit der Gruppe nicht teil, blieb aber ihr Mitglied.

Der überraschende politische Wechsel in Berlin durch die Wahlen am 2. Dezember 1990 verzögerte den Beginn der Arbeit, änderte in der Wissenschaftspolitik aber nicht viel. Die Politik der rot-grünen Koalition ging nahezu nahtlos in die der Großen Koalition von CDU und SPD über. Der neue Wissenschaftssenator Manfred Erhardt (CDU) trat sein Amt am 25. Januar 1991 an und bestätigte Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Gremiums. In Presseäußerungen betonte Erhardt später, die Gruppe hätte von ihm keinerlei politische Vorgaben erhalten. Dem Gründungsprozeß dürfe „kein Makel anhaften dadurch, daß der Staat seine Planungsvorstellungen diktiert“.<sup>19</sup>

Am 26. Februar 1991 trat die Planungsgruppe zu ihrer ersten Sitzung zusammen und bestimmte den Münchener Althistoriker Christian Meier zu ihrem Vorsitzenden.

Von der Arbeit der Planungsgruppe soll hier nur jener Teil behandelt werden, der sich mit den Fragen der Mitgliedschaft befaßte. In dem vorzulegenden Entwurf für eine neu zu konstituierende Akademie wurde von der Planungsgruppe auch eine Empfehlung erwartet, auf welche Weise die Akademie zu ihren Mitgliedern gelangen sollte. Die Debatte darüber ergab beträchtlich differierende Vorstellungen und zog sich durch alle Sitzungen der Gruppe. Für die von Klinkmann vorgetragene Rechtsposition der Sozietät fand sich in der Planungsgruppe erwartungsgemäß keine Mehrheit, doch auch Vorstellungen, die Mitglieder der Westakademie zu „setzen“, verfielen der Ablehnung. Es setzte sich die Auffassung durch, die die Existenz beider Akademien als nicht mehr gegeben ansah und deshalb einen vollständigen personellen Neubeginn befürwortete. Klinkmann hatte nur erreicht, daß der

---

<sup>19</sup> Tagesspiegel vom 1. März 1991

Gedanke der Anwartschaft auf Mitgliedschaft der Evaluierten nicht ausdrücklich verworfen wurde.

### Das Wahlgremium

Die Planungsgruppe hielt sich korrekterweise für nicht befugt, selbst Empfehlungen zu zukünftigen Mitgliedern abzugeben. Sie schlug vor, einen Personalausschuß zu bilden, der die Bestellung neuer Mitglieder vornehmen sollte. Schon im ersten Entwurf ihrer Empfehlungen vom April 1991 sprach sich die Planungsgruppe dafür aus, daß das Wahlgremium zunächst 50 Mitglieder, für jede der vorgesehenen fünf Klasse zehn, bestellen sollte und diese dann die weiteren Mitglieder zu wählen hatten.<sup>20</sup> Damit verlagerte sich die Frage, wer in die neue Akademie hineinkommen würde, auf die Frage, wer in dieses Wahlgremium zu berufen sei, und von dort aus auf die Frage, wer über diese Berufung in das Wahlgremium befinden durfte.

Der Fahrplan zur weiteren Arbeit der Planungsgruppe sah vor, daß der Entwurf den Vorsitzenden/Präsidenten der großen Wissenschaftsorganisationen, den Präsidenten der anderen Akademien und dem Vorsitzenden der Konferenz der Akademien der Wissenschaften mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt werden sollte. Danach würde die Planungsgruppe die Anmerkungen der angesprochenen Institutionen bewerten und gegebenenfalls in den Entwurf einarbeiten. Die endgültige Fassung war dann dem Senator zu übergeben. Da die neuzukonstituierende Akademie durch Gesetz des Abgeordnetenhauses zu begründen war, mußten die Empfehlungen anschließend in Gesetzestext umgewandelt werden. Dieser Gesetzesentwurf wiederum würde der Planungsgruppe nochmals vorgelegt werden, um zu prüfen, ob die Juristen des Senats auch Buchstaben und Sinn der Empfehlungen richtig gefaßt hatten. Der Senator seinerseits hatte dann vorgesehen, den Gesetzesentwurf vor der Behandlung im Parlament einer Meinungsbildung in den Fraktionen des Abgeordnetenhauses zu unterwerfen, um schon vor der Abstimmung einer möglichst breiten parlamentarischen Zustimmung der Parteien sicher zu sein. Ein ähnliches Procedere war auch für die parlamentarische Behandlung in Brandenburg vorgesehen.

Die Meinungsbildung der angesprochenen Institutionen zog sich über den Sommer 1991 hin. Bei weitem nicht alle Institutionen äußerten sich direkt zum Wahlgremium. Die großen Wissenschaftsorganisationen hielten sich zu dieser Frage noch zurück, nur die Präsidenten der Akademien gingen detaillierter darauf ein.

---

<sup>20</sup> Empfehlungen zur Gründung einer Akademie der Wissenschaften zu Berlin. In der Fassung vom 10. April 1991

Mitte September erhielt der Senator die abschließenden Empfehlungen der Planungsgruppe. Der Passus zum Wahlgremium wich von der ersten Empfehlung von April kaum ab. Zustandekommen und Zusammensetzung des Wahlgremiums, blieben nach wie vor offen, obwohl intern ein Lösungsvorschlag bereits existierte. Es war wohl allen Beteiligten klar, daß damit jener neuralgische Punkt ausgespart blieb, der die Bestimmung zu treffen hatte, wem die Entscheidung für den Zugriff auf die Bestellung der Mitgliedschaft zufallen würde. Die oben angedeutete Interessenslage der Senatsverwaltung und, wie sich dann auch deutlich zeigte, die der großen bundesdeutschen Wissenschaftsorganisationen gebot, der Gelehrtensozietät keinen wie auch immer beschaffenen Einfluß auf die Nominierung von Altmitgliedern der Sozietät zu gewähren. Der direkte Bruch mit Art. 38(2)EV war nur eine Frage der Zeit und gewisser noch nicht ausgeräumter Unsicherheiten, ob man wirklich ohne Schaden rigoros vorgehen könnte.

Die Meinung von Christian Meier, Vorsitzender der Planungsgruppe, kann wohl als repräsentativ auch für die Ansicht vieler etablierter altbundesdeutscher Wissenschaftler gelten, wenngleich er diese nur gegenüber der Wissenschaftsverwaltung und nicht in den Debatten der Gruppe äußerte. Bereits am 17. Juli 1991 meldete Meier in einem Brief an die Senatsverwaltung Zweifel an, ob „die Auflösung der bisherigen Gelehrtensozietät samt der ‘Entlassung’ all ihrer Mitglieder notfalls vor Gericht“ durchzuhalten wäre. Wenn das nicht gelinge, müsse „gewährleistet sein, daß die alten Kader die neugewählten Akademiemitglieder nicht majorisieren können“. Am 22. August formulierte er diese Bedenken noch prägnanter, sie seien wegen ihrer deutlichen Sprache etwas ausführlicher zitiert: „Allein was machen wir, wenn die Herren vor Gericht gehen? Im Einigungsvertrag ist impliziert, daß die Gelehrtengesellschaft fortgeführt werden soll, nur das *Wie* ihrer Fortführung offen ist.... Ich kann mir nicht vorstellen, wie wir ganz aus dieser Lage herauskommen. Kann man sich qua ‘föderative’ Rechte aus einem Vertrag lösen, dem das Land Berlin doch wohl im Bundesrat zugestimmt hat? Wenn aber nicht, kann man dann eine *societas* ohne die *socii* ‘fortführen’ ? ...Ich kann mir nicht denken, daß die Herren eine Auflösung (Auflösung mindestens als staatliche und staatlich finanzierte Einrichtung, gegebenenfalls aber auch Untersagung der Namensführung ‘Akademie der Wissenschaften’) respektive ‘Abwicklung’ so einfach hinzunehmen bereit sind. Wenn aber nicht, dann kann das Land Berlin, so fürchte ich, eine neue Niederlage vor Gericht erleiden. ...Jedenfalls, und das ist mein Punkt, muß man sich darauf vorbereiten. Vorbereiten, um es genau zu sagen, daß uns ein Gericht den Tatbestand einer, aufs ganze gesehen, unausrottbaren *societas* beschert.“ Und sollte man dennoch die Mitglieder übernehmen müssen, dürfe dies dann aber nicht für alle gelten. „Man wird IM’s und Oibe’s rausschießen können, hier und dort - ich bin mir nicht sicher, ob in wirklich sehr

vielen Fällen - wird jemand aufgrund eines Mangels an wissenschaftlicher Qualifikation seinen Stuhl räumen müssen. ... Aber was tun mit dem Rest? Eventuell kann man... eine bestimmte Altergrenze festsetzen. Dann wäre man noch einige weitere los.“ Meier fürchtete, der verbleibenden Rest müsse in die neue Akademie übernommen werden: „Diese wären dann kaum vom aktiven Wahlrecht auszuschließen, jedenfalls nicht an der Stelle, an der dieses von den ersten Akademiemitgliedern zur weiteren Ergänzung auf 200 ausgeübt wird.“

Der Herbst 1991 brachte eine Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen der Gelehrtensozietät und der Senatsverwaltung, da Klinkmann zu weitergehenden Kompromissen nicht bereit war und auf die Anwartschaft auf Mitgliedschaft nicht verzichten wollte. So lebte auch der Wissenschaftssenator weiterhin in der Sorge, daß die Gelehrtensozietät einen für ihn nicht akzeptablen Einfluß auf die Neugestaltung der Mitgliedschaft nehmen könnte, und er hielt offenbar auch den von ihm bevorzugten Rechtsmantel für nicht so überzeugend, um die Gefahren, die von der EV-gestützten Rechtsposition der Sozietät ausgingen, endgültig ausgeräumt zu haben. Dafür sprachen u.a. verstärkte Bemühungen, seinen Rechtsstandpunkt mitzuteilen und zu erläutern, daß die Gelehrtensozietät durch den Einigungsvertrag aufgelöst sei und nur noch als Personenverband auf privatrechtlicher Grundlage fortbestehe,<sup>21</sup> und sich insgeheim zu vergewissern, ob die Gelehrtensozietät nicht doch zu rechtlichen Schritten entschlossen war.

Anfang Dezember 1991 legte die Senatsverwaltung der Planungsgruppe den Entwurf eines Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften vor, in dem - in einem Nebensatz - die Gelehrtenengesellschaft als nicht fortgeführt, also als aufgelöst festgeschrieben werden sollte. Das sollte, wie aus der dem Text beigefügten Begründung hervorging, die landesrechtliche Regelung von Art.38 EV darstellen. Die Planungsgruppe beschäftigte sich am 25. Januar 1992 mit diesem Text und griff an einigen Stellen korrigierend ein, sie lehnte auf Einspruch von Klinkmann auch den

<sup>21</sup> U. a. in einem Schreiben des Senators vom 1. November 1991 an Klinkmann: „...Unstrittig dürfte auch sein, daß der Mitgliederbestand, den die Akademie vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages gehabt hat, als solche von keiner Einrichtung fortgeführt werden sollte. Schließlich kann nicht bezweifelt werden, daß die Akademie der Wissenschaften durch den Einigungsvertrag als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst wurde, ihr Eigentum auf das Land Berlin übergegangen ist und die Gelehrtenengesellschaft ausschließlich als Personenverband fortbesteht.“; weiterhin in einem Schreiben vom 14. November 1991: „... meiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Land - auch wenn der Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages nur von 'wie' spricht - in seiner Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt ist, ob es die Gelehrtenengesellschaft fortführen will.“

Am 22. Januar 1992 erklärte Erhardt auf einer Pressekonferenz, die Gelehrtensozietät sei mit dem 31. Dezember 1991 beendet, sie habe davor bestenfalls als eine private Vereinigung existiert, sie sei nach diesem Termin rechtlich nicht mehr existent

erwähnten Nebensatz ab, der seinen endgültigen Platz schließlich in der nicht zum Gesetzestext gehörenden offiziellen Berliner Textinterpretation des Staatsvertrages fand.<sup>22</sup> Im Hinblick auf das Wahlgremium stimmte die Planungsgruppe der im Entwurf enthaltenen Formulierung zu, die dann - mit einer wesentlichen Änderung - zum Text des Staatsvertrages wurde.

Der vorgeschriebene parlamentarischen Weg, den der Entwurf dann ging, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Zu ihm gehörten die Wissenschaftsausschußsitzungen der Parlamente beider Länder, einer Anhörung im Berliner Ausschuß, Änderungsanträge und erneute Stellungnahme der Planungsgruppe zu Einzelfragen und schließlich Unterzeichnung durch die Landesoberhäupter Diepgen und Stolpe am 21. Mai und Verabschiedung in der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und im Landtag in Brandenburg. Am 1. August 1992 trat der Vertrag in Kraft.

Der für unseren Zusammenhang wichtige Artikel 17(1) zu den Übergangsbestimmungen des Staatsvertrages lautet: „Die ersten 50 Mitglieder, zehn für jede Klasse, werden von einem Wahlgremium gewählt und von dem für Wissenschaft und Forschung in Berlin zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen. Das Wahlgremium besteht aus Wissenschaftlern, die von der vom Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin eingesetzten Planungsgruppe für eine Akademie der Wissenschaften im Einvernehmen mit den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina sowie den Vorsitzenden des Wissenschaftsrates und der Konferenz der deutschen Akademien der Wissenschaften benannt werden.“<sup>23</sup>

### Die Heilige Allianz

In Ergänzung der bisherigen Vorschläge der Planungsgruppe zum Wahlgremium war die Festlegung nach Herstellung des Einvernehmens mit den großen Wissenschaftsorganisationen hinzugekommen, nachdem Erhardt

---

<sup>22</sup> Die Frage, ob die Gelehrtensozietät mit Inkrafttreten des Staatsvertrages als nicht mehr existent oder als aufgelöst zu gelten habe, ist nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Es sei aber bemerkt, daß durch Klinkmanns Einwand immerhin erreicht wurde, daß der Gesetzestext keine Auflösungsbestimmung enthält, er für die Auffassung von einer durch den Staatsvertrag aufgelösten Gelehrtensozietät also nicht herangezogen werden kann. Brandenburg schloß sich der Berliner Gesetzesbegründung ohnehin nicht an., sondern formulierte eine eigene, die den in Rede stehenden Satz nicht enthielt.

<sup>23</sup> Gesetz zum Staatsvertrag über die Neukonstituierung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 8. Juli 1992. GVBl für Berlin, 48. Jahrgang Nr. 33 vom 21. Juli 1992, Seite 228

offenbar den Entwurf einer Namensliste mit der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus abgestimmt hatte. Diese Festlegung erwies sich dann als das entscheidende Mittel für den letzten Abschnitt auf dem Weg zum Ende der Gelehrtensozietät

Die in Art. 17 enthaltenen Gesetzesaufträge sollen nochmals in aller Deutlichkeit genannt werden: Die Planungsgruppe *benennt die Mitglieder des Wahlgremiums*, die großen Wissenschaftsorganisationen haben *Einvernehmen* zu den Vorschlägen für das Wahlgremium zu erklären. Das Wahlgremium wählt die ersten Mitglieder, Senator (Berlin) und Wissenschaftsminister (Brandenburg) berufen die Gewählten.

Eine Liste der von der Planungsgruppe benannten zehn Mitglieder für das Wahlgremium lag schon früh, seit Februar 1991, vor, obwohl es zwischenzeitlich Diskussionen gegeben hatte, ob das Wahlgremium nicht aus offiziellen Vertretern der Wissenschaftsorganisationen zusammengesetzt werden sollte. Der Vorschlag verfiel der Ablehnung, nicht zuletzt deshalb, weil Klinkmann darauf hinwies, daß es kaum noch Wissenschaftsorganisationen des Ostens gab, die die Interessen der abgewickelten DDR-Wissenschaft hätte vertreten können. Über die Namensvorschläge wurde Stillschweigen vereinbart. Der Senator, dem die Liste übergeben wurde, versprach, davon Gebrauch zu machen und die Liste zu akzeptieren, wenn das Gesetz ein solches Gremium vorschreibe.

Nach Klinkmanns Auffassung schien das von der Planungsgruppe nominierte Gremium seiner Zusammensetzung nach ausgewogen genug besetzt zu sein, um eine relativ vorurteilsfreie Haltung gegenüber den Interessen der Gelehrtensozietät beziehen zu können. Vier der nominierten Wissenschaftler waren honorige, national wie international anerkannte Mitglieder der Gelehrtensozietät. Außerdem waren Namen von Wissenschaftlern enthalten, von denen man eine Art. 38(2)EV respektierende Haltung und eine liberale Einstellung zur Gelehrtensozietät erwarten durfte. Das gab Klinkmanns Hoffnung Nahrung, seinen Auftrag zu erfüllen, dem Wahlgremium die Anwartschaft auf Mitgliedschaft zur Berücksichtigung bei der Wahl der ersten 50 Mitglieder zu übermitteln. So übergab er zu gegebener Zeit dem Vorsitzenden der Planungsgruppe die Liste der evaluierten Akademiemitglieder mit der Bitte, diese dem Wahlgremium zur Behandlung zu empfehlen. Meier hat dies mit dem ihm eigenen Charme getan, was er auf fatale Weise später selbst geschildert hat.<sup>24</sup> Behandelt wurde die Liste, soweit bekannt, im Wahlgremium nicht.

<sup>24</sup> „... Entsprechend hat Herr Klinkmann, der letzte Präsident der Akademie der Wissenschaften, mich gebeten, Ihnen - *vertraulich* die Liste derjenigen Mitglieder zuzuleiten, die ein, nicht näher spezifiziertes, mir nicht deutlich gewordenes, Evaluierungsverfahren bestanden haben.



Diese Besetzung des Wahlgremiums fand bei der Allianz der großen bundesdeutschen Wissenschaftsorganisationen wegen ihrer grundsätzlich anderen Interessenslage keine Zustimmung. Im Juli 1992 bestellte die Allianz den Vorsitzenden der Planungsgruppe zu sich. Statt lediglich Einvernehmen oder Nichteinvernehmen zu äußern, wie das Gesetz es vorschrieb, entwarf die Allianz, davon völlig unberührt, eine neue und auf 15 Personen erweiterte Liste nach ihren Interessen.<sup>25</sup> Dem Vorgehen der Allianz und ihrer Liste gab Meier ohne Zögern seine Zustimmung. Die von Klinkmann eingebrachten Vorschläge waren in der neuen Liste nicht mehr enthalten. Auch jene von der Planungsgruppe vorgeschlagenen Personen, die als der Gelehrtensozietät einigermmaßen loyal gegenüberstehend gelten konnten, tauchten nicht mehr auf. Einzige Mitglieder der Gelehrtensozietät im Wahlgremium waren Manfred Naumann und Werner Köhler. Beide waren vorher im reformerischen und Evaluierungsprozeß der Sozietät kaum in Erscheinung getreten, hatten keinem der akademischen Gremien nach 1989 angehört und waren mit den Intentionen der Sozietät und Klinkmanns nicht vertraut, Köhler war wohl ohnehin wegen seiner Mitgliedschaft in der Leopoldina und nicht der in der Gelehrtensozietät auf die Liste gelangt.

Die Planungsgruppe war damit auf geradezu klassische Weise durch ihren Vorsitzenden ausgehebelt. Einwände gegen diese grundsätzlichen Änderung von Verfahren und Namensliste konnte sie nicht erheben. Sie wurde von Meier weder von der Änderung in Kenntnis gesetzt noch konsultiert oder gar erneut einberufen. Auch einen Abschlußbericht hat die Gruppe nicht verfaßt und nicht bestätigt, obwohl Meier anläßlich der Konstituierung des Wahlgremiums am 10. Oktober 1992 einen solchen Bericht vortrug.

---

Ich lege diese Liste hierhin. Wobei mir eine Szene aus einem früher weitverbreiteten Bilderbogen vor Augen steht: Der Alte Fritz für Jung und Alt. Dort steht ein preußischer Offizier vor Bürgermeister und Ratsherren der schlesischen Stadt Grüneberg und verlangt die Schlüssel zu den Stadtoren: Der Bürgermeister erwidert darauf: 'Hier auf dem Ratstische liegende Schlüssel; aber ich werde sie Ihnen unter keinen Umständen geben. Wollen Sie sie sich selbst nehmen, so kann ich es freilich nicht verhindern'. Will sagen: Ich erfülle eine Zusage an Herrn Klinkmann, indem ich diese Liste hier postiere. Zu Ihrer Kenntnis. Aber ich verbinde damit keinerlei Empfehlung. "Aus: Christian Meier, Bericht der Planungsgruppe für eine neue Akademie der Wissenschaften an das Wahlgremium anläßlich dessen Konstituierung. In : Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Jahrbuch 1922/93, Berlin 1994, S. 346 f.

<sup>25</sup> Das Wahlgremium setzte sich wie folgt zusammen: Knut Borchardt (München, später ersetzt durch Erhardt Kantzenbach), Horst Fuhrmann (München), Horst-Franz Kern (Marburg), Dieter Kind (Braunschweig), Werner Köhler (Jena), Beate Kohler-Koch (Mannheim), Eckhard Macherauch (Karlsruhe), Gerhard Maes (Rostock), Renate Mayntz (Köln, zugleich Mitglied der Planungsgruppe), Joachim Milberg (München), Manfred Naumann (Berlin), Gernot Neugebauer (Jena), Rudolf Smend (Göttingen, übernahm den Vorsitz), Heinz A. Staab (Heidelberg), Rüdiger Wehner (Zürich)

Zwar protestierte Klinkmann bei Meier, doch blieb dies ebenso wie Vorwürfe von Uwe Wesel, Mitglied der Gruppe, erfolglos.<sup>26</sup>

Der Wissenschaftssenator, der sich auf das ihm von Meier übermittelte Einvernehmen der Planungsgruppe berief, beeilte sich, diese Zusammensetzung des Wahlgremiums zu bestätigen, obwohl sie seiner Bestätigung nicht bedurfte. Änderungen gegenüber der ursprünglichen Liste hätte es nur wegen individueller Ablehnungen aus persönlichen Gründen gegeben, sagte er später in einem Interview. Der Brandenburgische Wissenschaftsminister, Hinrich Enderlein, hielt sich aus der Sache heraus und ließ durch seinen Staatssekretär auf eine Journalistenanfrage hin erklären, er würde sich nicht in die Zusammensetzung des Wahlgremiums einmischen, weil das bereits auf einen Geburtsfehler für die künftige Akademie hinauslaufen könnte.<sup>27</sup>

Damit waren die Kräfte so postiert, daß die Gefahr einer Mitgliedschaft der Sozietät endgültig aus dem Weg geräumt waren.

An der Rechtsstaatlichkeit des geschilderten Vorgehens darf gezweifelt werden. Läßt man außer acht, daß schon der Staatsvertrag auf Kollisionskurs zu Art. 38(2)EV stand, so wäre eine strikte Befolgung von Art. 17(1)StV wenigsten dem Regelgehalt des Einigungsvertrages nahegekommen. Doch ganz offensichtlich reichte die Negierung von Art. 38(2)EV nicht aus, um die in Art. 17(1) noch enthaltene - wenn auch minimale - Chance der Anwartschaft auf Mitgliedschaft der Sozietät zu eliminieren und eigene Interessen ungestört durchzusetzen. So kam es, daß sich die Handelnden über das Gesetz über den Staatsvertrag, Artikel 17, dreimal rigoros hinwegsetzten:

1. Die Heilige Allianz weitete ihr Einvernehmens-Recht zur Neunominierung. Sie griff damit in Landesrecht ein und verletzte die Bestimmung von Art 17 (1) des Staatsvertrages.

<sup>26</sup> Am 1. August 1992 notierte Klinkmann in er längeren Notiz über die Ergebnisse seiner Präsidentschaft, die er dem Akademiearchiv übergab, u.a.: „Hervorheben muß ich die mir bekanntgewordenen Querelen um die Zusammensetzung der Berufungsgruppe für die Neukonstituierung der Mitgliedschaft der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Entgegen dem Vorschlag der Planungsgruppe wurde dieses Berufungsgremium im Ergebnis einer Beratung mit den Vertretern der 'Heiligen Allianz' personell neu zusammengesetzt, ohne daß die Mitglieder der Planungsgruppe darauf Einfluß nehmen konnten. Meine diesbezügliche Intervention bei dem Vorsitzenden der Planungsgruppe blieb ohne greifbares Ergebnis.“ Klinkmann, Wesel und Zapf gehörten später nicht zu den sieben Mitgliedern der Planungsgruppe, die Mitglieder der BBAW wurden.

<sup>27</sup> In: Tagesspiegel vom 1. August 1992.

2. Der Vorsitzende der Planungsgruppe stimmte Vorschlägen zu, die die Planungsgruppe nicht gemacht hatte und wozu er durch die Planungsgruppe nicht bevollmächtigt wurde.
3. Der Senator schließlich berief Personen in das Wahlgremium, die von der Planungsgruppe nicht benannt wurden, und er tolerierte den Eingriff der Allianz in landesrechtliche Belange.

### Die unausrottbare *societas*

Diese staatsstreichähnliche Aushebelung geltenden Rechts wurde von einer der Sache müde gewordenen Öffentlichkeit kaum bemerkt. Das Problem ging wenig später endgültig unter im Jubel über die Geburt der von Berlin und Brandenburg getragenen neuen Akademie, die vom Makel einer Herkunft aus der ungeliebten DDR-Akademie vollkommen gereinigt war. Mit der Installierung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften galt die Gelehrtensozietät der offiziellen Politik und der etablierten Wissenschaft als nicht mehr existent. Die Abschiebung der Mitglieder der Gelehrtensozietät geschah in aller Stille durch den Postboten.

Keine der politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Interessengruppen nahm daran Anstoß, daß ein juristisch erforderlicher Rechtsakt zur Auflösung fehlte. Die wissenschaftspolitische Diplomatie hatte erreicht, das Subjekt der von Art. 38(2)EV vorgeschriebene "landesrechtliche Regelung", die Gelehrtensozietät der AdW der DDR, aus der Sache vollständig herauszulassen. Das Problem war machtpolitisch erfolgreich gelöst, tagespolitisch nach vorn entwickelt, rechtlich zwar anfechtbar, aber ohne Kläger. Und alles war durch die herrschende öffentliche politische Meinung gedeckt.

Was die Mitglieder der Sozietät in dieser Zeit bewegte und ihre Handlungen bestimmte, bedarf ganz sicher der weiteren Erörterung. Doch das war ebensowenig Gegenstand meiner Ausführungen wie die vielen anderen Fragen, die für diese letzte Etappe der Entwicklung der Gelehrtensozietät noch offen sind und an denen weiter gearbeitet wird.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch eine Bemerkung machen. Christian Meier hatte mit seiner Befürchtung von der *unausrottbaren societas* nicht so unrecht. Die Wiederauferstehung der *socii* ließ nicht lange auf sich warten. Nur wenige Monate nach dem Ende ihres offiziellen Daseins bildete eine Gruppe von Mitglieder der Gelehrtensozietät die Leibniz-Sozietät e.V. In der personellen Kontinuität der Leibnizschen Gründung stehend, versucht sie seitdem mit wachsender Resonanz, wenngleich unter nicht leichten materiellen Voraussetzungen und oft schwierigen äußeren Umständen, den

Akademiegedanken von Leibniz, dem sie sich verpflichtet fühlt, in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auf neue Weise umzusetzen.